



Informationen zur Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im 11. Jahrgang

Voraussetzung für die Beurlaubung ist in diesem Fall der MSA und die Versetzung in die Qualifikationsphase mit dem Zeugnis der 10. Klasse.

Wird während des Auslandsaufenthalts eine Schule besucht, die zu einer allgemeinen Hochschulreife nach deutschem Recht führt, können die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die folgenden Regelungen finden dann keine Anwendung.

Wenn die Beurlaubung für ein Schuljahr erfolgen soll, muss der Schüler/die Schülerin nach der Beurlaubung in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Er/Sie beginnt dann nach Rückkehr aus dem Ausland mit dem 1. Kurshalbjahr der Qualifikationsphase.

Nach Rückkehr aus dem halbjährigen Auslandsaufenthalt ist nach der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe §8 grundsätzlich die Anrechnung des ersten Kurshalbjahres durch die Schulleitung und der Eintritt in das zweite Kurshalbjahr möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann. Darüber hinaus können an ausländischen Schulen erbrachte Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

In höchstens zwei nicht als Prüfungsfächer gewählten Pflichtfächern, in denen entweder keine Leistungsbeurteilung der ausländischen Schule vorliegt oder das Fach Deutsch als Fremdsprache unterrichtet wurde, kann die Leistungsbeurteilung des zweiten Kurshalbjahres auch für das erste Kurshalbjahr gelten.

Bei Nichterfüllen der obigen Belegungsverpflichtungen bzw. Nichtbestehen der Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern oder spätere Rückkehr aus dem Ausland als zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres ist ein Eintritt in das zweite Kurshalbjahr nicht möglich, die Schullaufbahn kann dann erst im folgenden Schuljahr mit dem Beginn des ersten Kurshalbjahres wieder aufgenommen werden.

Th. Beyer
Schulleiter